

## Merkblatt für Brauchtums- und Lagerfeuer in der Stadt Gifhorn

Das Brauchtumsfeuer oder ein Lagerfeuer sind nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt wird. Im Zusammenhang mit Brauchtums- und Lagerfeuern muss folgendes beachtet werden:

1. Ein Brauchtumsfeuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Brauchtumsfeuer haben einen **öffentlichen Charakter**, d.h. diese sollen auch für z.B. vereinsfremde Personen öffentlich zugänglich sein.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z. B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und nicht als Lagerfeuer. Diese Feuer sind nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert Ihre Stadtverwaltung.
3. Brauchtumsfeuer sind bis **spätestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung** bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie u.a. auf der Homepage der Stadt Gifhorn.

Lagerfeuer müssen **spätestens 2 Wochen vorher** bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich angezeigt werden.

4. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass dies nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung möglich ist. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.
5. Wird das Brauchtums- oder Lagerfeuer in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder ähnlich geschützten Gebieten abgebrannt, so ist dies nur mit vorheriger Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn möglich. Diese Ausnahmegenehmigung ist **ca. 6 Monate im Voraus beim Landkreis Gifhorn zu beantragen** und der Stadt Gifhorn anschließend bei Anzeige des Brauchtums- oder Lagerfeuers vorzulegen. Ohne diese Ausnahmegenehmigung darf das Brauchtums- oder Lagerfeuer nicht entzündet werden.
6. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
8. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.

9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum oder einem Lagerfeuer nicht vereinbar. (Das Verbrennen von Wurzelstubben ist deshalb unzulässig).
10. Das Feuer muss ständig von zwei volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.
11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Feuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter (Anzeigenden) gesamtschuldnerisch.
12. Das Feuer ist untersagt bei langanhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen und in Wasserschutzgebieten (zu Ausnahmen s. Nr. 5).
13. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind **innerhalb einer Woche** ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
14. Für Feuerstellen müssen folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:
  - a. **100 m** Abstand zu Bäumen, Hecken, Gehölzen und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich Land- und Forstwirtschaftlichem Verkehr dienen (bei Lagerfeuer **50 m**);
  - b. **100 m** zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und aus brennbaren Baustoffen und/oder mit weicher Bedachung versehen sind (bei Lagerfeuer **25 m**);
  - c. **50 m** zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen und mit einer harten Bedachung versehen sind (bei Lagerfeuer **25 m**);
  - d. **200 m** Abstand zu Wäldern, Heiden, Mooren, Campingplätzen, Erholungseinrichtungen, Energieversorgungsanlagen und Freileitungen (bei Lagerfeuer **100 m**);
  - e. **300 m** Abstand zu Schulanlagen, Kindergärten, Krippen, Kinderheimen, Altenheimen und Krankenanstalten (bei Lagerfeuer **100 m**);
  - f. **300m** Abstand zu baulichen Anlagen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr (z. B. Gas- oder Öltanks);
  - g. **1,5 km** zu Segelfluggeländen (zu Ausnahmen s. Nr. 4).

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.